



Wichtige Hinweise zum Verkauf von Bioprodukten

Vor der Vermarktung von Produkten oder von Tieren ist es notwendig sich zu vergewissern, ob das jeweilige Produkt oder das einzelne Tier mit Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden darf. Dies ist vor allem dann unerlässlich, wenn sich Tiere in Umstellung am Betrieb befinden, der gesamte Betrieb umgestellt wird oder nicht biozertifizierte Tiergruppen beispielsweise für den Eigenbedarf gehalten werden. Bestehen Unsicherheiten darüber, welche Produkte oder Tierarten biozertifiziert sind, finden sich die notwendigen Informationen dazu auf dem aktuellen Biozertifikat. Wichtig dabei ist, immer das aktuelle Biozertifikat heranzuziehen und Änderungen, welche das Zertifikat beeinflussen (z.B. konventioneller Flä-

chenzugang) zeitnah an die SLK zu melden. Das aktuelle Biozertifikat kann auch jederzeit aus dem bioC-Zertifikatsverzeichnis (www.bioc.info) heruntergeladen werden. Die Vermarktung von Tieren und tierischen Produkten mit Biohinweis ist erst nach Ablauf der Umstellungszeit bzw. bei Umstellungsbetrieben nach Anerkennung bzw. erfolgter Zertifizierung zulässig! Wird beispielsweise ein konventioneller Zuchtstier zugekauft, so muss eine Umstellungszeit von 12 Monaten und auf jeden Fall 3/4 der Lebenszeit eingehalten werden. Vor Ablauf dieses Zeitraumes darf beim Verkauf des Stieres kein Hinweis auf die biologische Landwirtschaft erfolgen. Werden Erzeugnisse oder Tiere unzulässigerweise mit Hinweis

auf die biologische Landwirtschaft vermarktet, stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen die EU-Bioverordnung dar und wird mit entsprechenden Maßnahmen geahndet. Der Abnehmer muss von der Falschdeklaration informiert werden, die Verarbeitungs- bzw. Vermarktungskette muss rückverfolgt werden, auch eine Rückholaktion aus dem Handel kann aus einer Falschdeklaration resultieren. Zusätzlich dazu kann es gegebenenfalls zu einem Verwaltungsstrafverfahren durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kommen. Um derartige Unannehmlichkeiten zu vermeiden ist vor einer Vermarktung jedenfalls zu empfehlen, die Zulässigkeit der Biovermarktung noch einmal gezielt zu prüfen.

EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz- neu beschlossene Vorgaben für die Umsetzung

Alle derzeit gültigen Maßnahmenkataloge wurden überarbeitet und müssen ab 01.01.2019 angewendet werden.

Die in den Maßnahmenkatalogen angeführten Maßnahmen müssen von der Bio-Kontrollstelle an die zuständige Behörde gemeldet werden.

Die Maßnahmenkataloge wurden neben weiteren Richtlinien, Handbüchern und Kontrollplänen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf einer Homepage veröffentlicht, die Dokumente mit den Details dazu finden Sie unter folgendem Link: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html

Die wichtigsten Neuerungen/Änderungen im Überblick:

- Werden nicht zulässige Betriebsmittel (z.B. Futter mit gentechnisch veränderten Bestandteilen für nicht biozertifizierte Eigenbedarfstiere) am Betrieb gelagert, so muss dieser Umstand als verwaltungsstrafrechtlich relevante Meldung an die zuständige Behörde übermittelt werden.
- Bei der Feststellung von Verstößen im Bereich der Bio-Tierhaltung wurde der Fristenlauf für etwaige Anpassungen noch einmal präzisiert. Wird der verordnungskonforme Zustand während der vorgeschriebenen Frist nicht hergestellt, kann die Biozertifizierung für die betroffenen Tiere nicht aufrechterhalten werden.

- Es wurde klargestellt, dass die Fütterung von bio-tauglichen Milchaustauschern während der Mindesttränkezeit nur im Notfall zulässig ist. Ein Notfall ist die Verendung des Muttertieres oder eine tierärztlich bestätigte Erkrankung des Muttertieres, welche dazu führt, dass das Muttertier nicht laktieren kann. In diesen Fällen ist die Verwendung von biologischen Milchaustauschern akzeptabel und stellt somit keinen meldepflichtigen Verstoß dar.

SLK

Informations-Service

Biologische Landwirtschaft

April



AUFZEICHNUNGEN FÜR DIE BIO-INSPEKTION

AUSLAUFGESTALTUNG BEI BIO GEFLÜGEL

AUFZEICHNUNGEN IM DIREKTVERMARKTUNGSBEREICH

AKTUELLE ÄNDERUNGEN IN DEN BESTIMMUNGEN DER EU-BIOVERORDNUNG UND IN DEN VORGABEN ZUR UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

INSPEKTIONSKOSTEN 2019

VERKAUF VON BIOPRODUKTEN EU-QUADG

Notwendige Aufzeichnungen für die Bio-Inspektion

Auf einem Biobetrieb müssen folgende Aufzeichnungen bzw. Belege vorhanden sein und für die Bio-Inspektion bereitgehalten werden:

- **Aktuelles Flächenverzeichnis (z.B. Mehrfachantrag) mit dazugehörigem Flächenplan.** Bei Acker- und Gemüsekulturen müssen die Aufzeichnungen auch eine Anbauplanung beinhalten.
- **Aktueller Hof- und Gebäudeplan (Grundriss-Skizze)**
- **Bestandesverzeichnisse der gehaltenen Tierarten** einschließlich der Viehverkehrsscheine über den Zu- und Abgang von Tieren.
- **Aufzeichnungen über den Freigeländezugang** (Auslauf/Weide) von Tieren.

Betriebsmittelzukauf
Zum Einsatz von Betriebsmitteln müssen die Aufzeichnungen bzw. die Zukaufsbelege Folgendes beinhalten:

- Ursprung, Art und Menge der zugekauften Betriebsmittel wie z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut. Der Einsatz dieser Betriebsmittel muss über die Betriebsaufzeichnungen (z.B. Schlagkartei bei Ackerkulturen) nachvollziehbar sein.
- Ursprung, Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Futtermittel.
- Belege über Schädlingsbekämpfungsmittel und Desinfektionsmittel, welche in Stall- und Verarbeitungsräumen eingesetzt wurden.

(Fortsetzung nächste Seite)

Verlags- und Erscheinungsort: 5071 Wals
Eigentümer, Herausgeber und Verleger: SLK GesmbH
Geschäftsführer der Zertifizierungsstelle: DI Franz Horn

Für den Inhalt verantwortlich: Leiter der Biozertifizierung: Ing. Schilchegger Hubert
Tel.: 0662 / 649483-0 Fax: 0662 / 649483-19 e-Mail: office@slk.at Internet: www.slk.at





Notwendige Aufzeichnungen für die Bio-Inspektion

Aufzeichnungen bzw. Belege über die Anwendung von Tierarzneimitteln:

- Der Tierarzt ist bei jeder Behandlung und bei jedem Eingriff verpflichtet einen Beleg über die Tierbehandlung auszustellen. Auf diesem Abgabebeleg müssen sämtliche Details wie das Datum der Behandlung, betroffenes Tier mit vollständiger Ohrmarkennummer, die Diagnose, das verwendete Arzneimittel, die genaue Anleitung über die

Anwendung, die Dosierung des Mittels und die gesetzlich verpflichtende Wartezeit angeführt sein. Für die Verdopplung der Wartezeit ist der Biobetrieb eigenständig verantwortlich, das heißt, der Tierarzt ist nicht verpflichtet, die doppelte Wartezeit am Beleg anzuführen. Wird diese nicht von Tierarzt angeführt, dann muss der Biolandwirt die doppelte Wartezeit in den Aufzeichnungen ergänzen.

Kurz notiert

Sollten Futtermittel (Heu, Silage,...) zugekauft werden, dürfen diese nur von biozertifizierten Händlern bzw. Landwirten zugekauft werden. Ein aktuell gültiges Biozertifikat vom Händler/Landwirt zu den Zugängen muss am Betrieb aufliegen.

Auslaufgestaltung und Auslaufgewährung bei Bio-Geflügel

Damit das Auslaufgelände durch die Tiere entsprechend angenommen wird und die Grasnarbe durch eine gleichmäßige Nutzung geschont bleibt sind im Auslauf schutzspendende

Elemente (pflanzliche oder technische Elemente) aufzustellen. Seit 01.01.2019 sind die Anforderungen zur Auslaufgestaltung verpflichtend umzusetzen. Detaillierte Informationen dazu

finden Sie im letzten Rundschreiben vom Oktober 2018, abrufbar auf unserer Homepage unter <http://www.slk.at/rundschreiben/bio-landwirtschaft.html>

Aufzeichnungen für die Bio-Inspektion im Direktvermarktungsbereich

In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind die notwendigen Aufzeichnungen bzw. Belege definiert, die für eine Bio-Inspektion notwendig sind.

Sind die Angaben auf den Begleitpapieren korrekt, so müssen diese (Lieferschein/Rechnung) gegengezeichnet werden (auch der Übertrag der Daten in die Aufzeichnungen des Betriebes, wird als Wareneingangsprüfung akzeptiert).

Notwendige Aufzeichnungen für die Bio-Inspektion:

Für die Bio-Inspektion im Direktvermarktungsbereich müssen folgende Aufzeichnungen bzw. Belege in aktueller Form bereitgehalten werden:

- Liste aller zugekauften und verarbeiteten landwirtschaftlichen Zutaten bzw. der verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Lieferscheine und Rechnungen über die Zukäufe
- Rezepturen
- Produktions- und Verkaufsaufzeichnungen zur Nachvollziehbarkeit der verarbeiteten Menge der einzelnen Zutaten bzw. der verkauften Mengen.



Das Bio-Zertifikat muss in Form einer Kopie oder ein Ausdruck aus einer Zertifikatsplattform (bioC, EASY-CERT oder bioQS) bei den Unterlagen abgelegt werden.

Grundsätzliches zum Zukauf bzw. zur Eingangsprüfung:

Jeder Biobetrieb muss die Bio-Qualität von angelieferter Ware (z.B. Bio-Zutaten) im Zuge einer Wareneingangsprüfung überprüfen.

Folgende angeführte Punkte müssen bei der Warenübernahme kontrolliert werden:

- Bio-Hinweis auf der gelieferten Ware
- Deklaration auf den Begleitpapieren
- Gültiges Bio-Zertifikat vom Verkäufer mit Status der einzelnen Produkte

Aktuelle Änderungen in den Bestimmungen der EU-Bioverordnung und in den Vorgaben zur Umsetzung in Österreich

Fütterung

Die Möglichkeit der Verwendung von höchstens 5 % nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel je Zwölfmonatszeitraum wurde aufgrund mangelnder Verfügbarkeit bis zum **31. Dezember 2020** verlängert.

Tiereinbringung

Nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen mit einem Alter bis zu 18 Wochen können vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde in eine biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden sofern keine biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen. Mangels Verfügbarkeit von biologisch aufgezogenen Junglegehennen wurde die bestehende Frist bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Bei der Aufzucht dieser Junghennen müssen aber die Bio-Bestimmungen zur Fütterung und Krankheitsvorsorge/tierärztliche Behandlung eingehalten werden, entsprechende Nachweise müssen am Betrieb aufliegen.

Düngemittel

Als Düngemittel wurden folgende Stoffe in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

aufgenommen und können als solche verwendet werden:

- Industriekalk aus der Zuckererzeugung als Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr (z.B. Carbokalk,..)
- Xylit als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten.

Pflanzenschutzmittel

Als Pflanzenschutzmittel wurden folgende Stoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgenommen und können als solche verwendet werden:

- Knoblauchextrakt („Allium sativum“)
- COS-OGA
- Weidenrindenextrakt („Salix spp. Cortex“)
- Natriumhydrogencarbonat

Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Imkerei

Als Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcken und Waben wurde Natriumhydroxid aufgenommen.

Runderlass zum Einsatz von Pflanzenkohle vom 18.10.2018

Der Einsatz von Pflanzenkohle ist **nur als Zusatz zu Wirtschaftsdünger und Kompost, als Bodenhilfsstoff und als Pflanzenhilfsmittel** zulässig.

Die Biobetriebe müssen dazu für die Bioinspektion detaillierte Aufzeichnungen führen, aus welchen die eingesetzte Menge und die Art der Verwendung (z.B. Zusatz zu Kompost, Gülle, ...), der Ausbringungszeitpunkt und das Feldstück hervorgeht. Zusätzlich dazu müssen Nachweise zur Qualität und Herkunft der Pflanzenkohle vorliegen.

Betriebsfremde Pflanzenkohle muss nach den Richtlinien für die nachhaltige Produktion von Pflanzenkohle (European Biochar Foundation (EBC-Foundation) zertifiziert sein oder durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit zugelassen sein.

Pflanzenkohle aus eigener Produktion muss durch Pyrolyse hergestellt werden und es müssen folgende Aufzeichnungen vorliegen:

- Aufzeichnungen zur Herkunft der Ausgangsmaterialien (Pflanzen/Holz aus eigenem Betrieb) im Produktionsprotokoll
- Vorlage von Analyseergebnissen (akkreditiertes Prüfinstitut), welche die Einhaltung der vorgegebenen Parameter (z.B. Gehalt an Dioxinen/Furanen,...) bestätigen.

Anpassungen bei den Inspektionskosten für das Jahr 2019

Die bisher gültigen Kostensätze wurden gemäß dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Vorjahres) in der Höhe von +2 % angepasst. Zusätzlich dazu wurden folgende Ergänzungen durchgeführt:

- Der Zusatzaufwand bei Feststellung beispielsweise von meldepflichtigen Verstößen wird aufwandsbezogen mit dem Stundensatz von € 78,73 (+ 10% MwSt.) verrechnet.

- Die Pauschale für die Bearbeitung von Anträgen zur verkürzten Umstellungszeit bei Neueinsteigern wurde auf € 40.- (+ 10% MwSt.) erhöht.

- Wird vom Betriebsleiter eine Zusatzinspektion für die Statustrennung beauftragt, erfolgt die Abrechnung aufwandsbezogen mit dem Stundensatz von € 78,73 (+ 10% MwSt.) für die Inspektion vor Ort zuzüglich Kilometergeld nach den amtlichen Sätzen (€ 0,42/km). Für die An- und Abfahrt wird ein Kostensatz

von € 62,49 pro Stunde (+ 10% MwSt.) in Rechnung gestellt.

Die aktuelle SLK-Inspektionskostenaufstellung kann im Internet unter www.slk.at unter der Rubrik >> Biolandwirtschaft > Formulare & Downloads jederzeit abgerufen werden.

Wie bereits in den letzten Jahren praktiziert wird auch heuer die Rechnung wieder gemeinsam mit dem Bio-Zertifikat nach positiv abgeschlossener Überprüfung übermittelt.